

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 8

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hat, einer solchen gleichmäßigen Anwendung dringend bedarf. Wirtheilen unsferseits diese Anschaunung.

Titel des Gesetzes (geprüftes Protokoll, Seite 1).

Die Kommission will den bisherigen Titel beibehalten. Der von dem Entwurfe gewählte entspricht dagegen den Titeln anderer Gesetzbücher, besonders demjenigen des deutschen Bundesstaates. Ueberhaupt sind nach dem System des neuen Gesetzes, übereinstimmend mit der Militärorganisation, nicht bloß die eidgenössischen Truppen, sondern auch die kantonalen, soweit von solchen gesprochen werden kann, dem Gesetz unterworfen und erfreuen fortan überhaupt keine kantonalen Militägerichte mehr, was bisher anders war (Art. 209 des jetzigen Gesetzes). Es erscheint uns zweckmäßig, diesen Unterschied zwischen ehemals und jetzt schon in dem Titel auszudrücken.

II. Uebergehend zu den von der Kommission selbst in ihrem Schreiben vom 5. Dezember 1884 als besonders relevant angesehenen Punkten, bemerken wir:

Ad Art. 30. Duell.

Ein besonderer Artikel über die Körperverlehung oder Tötung im regelmäßigen Duell ist jedenfalls belzubehalten, denn es wird eine solche auch nach unseren Sitten und ganz besonders in der Armee anders angesehen, als ein unter allen Umständen erfolgtes Vergehen dieser Kategorie, und es kann bei uns auch nicht durch eine so systematisch ausgeübte Begnadigung seitens der obersten Militärbehörden geholfen werden, wie dies in monarchischen Ländern der Fall zu sein pflegt. Es muß also eine ausnahmsweise Milde, namentlich in Bezug auf Ehrenfolgen, im Gesetz selber möglich gemacht sein, wenn man nicht völlige Ignoranz oder prinzipielle Freisprechungen riskiren will. Das Duell selber, unter militärisch Gleichstehenden, zu strafen, auch wenn es keine Folgen gehabt hat, erscheint uns nicht zweckmäßig und entspricht ebenfalls nicht dem bisherigen Gesetz (Art. 117), das auch nur von „Körperverlehung durch Duell“ spricht. Ueberdies müßte man dann konsequent, auch selbst bei vorgekommener Verlezung, nicht allein den Verleger, sondern auch den Beschädigten und ebenso unter allen Umständen die Sekundanten, Kartellträger, Ärzte u. strafen, die doch nur im Interesse einer Minderung der Gefährlichkeit thätig sind und überhaupt einen solchen Dienst einem Kameraden nicht abschlagen können. Eine Bestrafung des Quells selber, sowie eine völlige Ignoranz derselben als besondere Art der Körperverlehung oder Tötung wäre höchstens denkbar, wenn es gegen das Verbot eines aufzustellenden Ehrenrates erfolgen würde. Einen solchen einzuführen, während die Ehrengerichte, wie sie vorgeschlagen sind, in ihrer Zweckmäßigkeit bezweifelt werden, würden wir einstweilen nicht vorschlagen.

(Fortsetzung folgt.)

— Schwyz. (Reklamation gegen das Schultableau.) Da nach dem diesjährigen Militärtableau alle hiesigen Recruten des VIII. Divisionskeuses die gleiche Recruteschule besuchen sollten, so hat die Regierung beschlossen, beim Bundesrat in dem Sinne zu reklamieren, daß wie bisher die Zuteilung der Recruten wenigstens in zwei Schulen mögliche gestaltet werden, da es für die einzelnen Recruten je nach ihren Berufskarten nicht gleichgültig sei, zu welcher Jahreszeit sie in die betreffenden Kurse einrücken müssen.

U n s l a n d.

Austerreich. (Das Offizierskorps der Armee und der Marine) besteht nach dem Kamerads-Kalender aus 27 Feldzeugmeister und Generale der Kavallerie, 87 Feldmarschall-Lieutenants, 143 General-Majors und 314 Oberste aller Waffen; 43 Oberstleutnants, 47 Majore, 156 Hauptleute des Generalstabskorps; 160 Oberstleutnants, 434 Majore und 2214 Hauptleute der Infanterie, Jäger, Pioniere und des Eisenbahnsregiments; 2366 Oberlieutenants, 5281 Lieutenants und 2049 Kadetten der Infanterie; 344 Oberstleutnants, 677 Lieutenants, 199 Kadetten der Jägertruppe; 39 Oberstleutnants, 69 Majore, 476 Mittmeister, 651 Oberlieutenants, 1065 Lieutenants, 184 Kadetten der Kavallerie; 36 Oberstleutnants, 70 Majore, 441 Hauptleute, 590 Oberlieutenants, 1512 Lieutenants, 319

Kadetten der Artillerie; 26 Oberstleutnants, 30 Majore, 171 Hauptleute, 179 Oberleutnants, 253 Lieutenants der Geneswaffe; 37 Subalternoffiziere des Eisenbahns- und Telegraphens regiments; 154 Subalternoffiziere und Kadetten des Pionier regiments; 5 Stabsoffiziere, 24 Hauptleute, 122 Subalternoffiziere, 28 Kadetten der Sanitästruppe; 17 Stabsoffiziere, 75 Mittmeister, 400 Subalternoffiziere, 52 Kadetten der Traintruppe; 7 Offiziere der Wachcorps, 39 Offiziere der österreichischen, 67 Offiziere und Kadetten der ungarischen Gestützbranche; 20 Offiziere des Bauverwaltungskorps; 61 Offiziere der Monturverwaltungbranche und 18 Oberstleutnants, 51 Majore, 115 Hauptleute, 44 Oberleutnants und 2 Lieutenants des Armeestandes. Die gemeinsame Armee zählt demnach 21,947 Berufs- und Reserveoffiziere, von denen mehr als 13,500 der Infanterie (und Jägertruppe), rund 2500 der Kavallerie, 3000 der Artillerie, 900 den technischen Hülfswaffen, 700 der Sanität und dem Train angehören, 700 zur Führung der Armee berufen sind (Generale, Oberste und Generalstab) und etwa 500 in verschiedenen Verwaltungsbranchen thätig sind. — Die K. K. Kriegs-Marine zählt 10 Vice- und Contre-Admirale, 16 Lutens-Schiffskapitäne, 21 Fregattenkapitäne, 23 Korvettenkapitäne, 162 Lutens-Schiffsoffiziere, 169 Lutens-Schiffsfähnriche und 133 Seekadetten, zusammen 534 Offiziere und Kadetten. — Die Landwehr der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder zählt 22 Oberste, 31 Oberstleutnants, 57 Majore und 32 Stabsoffiziers-Aspiranten; dann 241 Hauptleute, 785 Oberlieutenants und 778 Lieutenants der Fußtruppen; 52 Mittmeister, 75 Oberleutnants, 88 Lieutenants der berittenen Landwehr truppen; die ganze Landwehr daher mit Einschluß der 124 Offiziere in Lokalanstellungen 2185 Offiziere. — Die Königlich ungarische Landwehr zählt 32 Oberste, dann 26 Oberstleutnants, 69 Majore, 217 Hauptleute, 425 Oberleutnants und 1194 Lieutenants der Infanterie; 20 Stabsoffiziere, 57 Mittmeister, 64 Oberleutnants und 82 Lieutenants der Kavallerie; zusammen 2186 Offiziere. Die österreichische Gendarmerie zählt 96, die ungarische 107 Offiziere.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

14. Das russische Eisenbahnen zur Deutschen Grenze in seiner Bedeutung für einen Krieg Russlands mit Deutschland von H. R. 8°. 30 S., mit Karte, Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 1. 35.
15. York v. Wartenburg, Graf, Napoleon als Feldherr. I. Theil. 8°. 348 S. Berlin, E. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 10.
16. von Schmidt, Karl, Generalmajor, Instruktionen betreff. die Erziehung, Ausbildung, Verwendung und Führung der Reiterei von dem einzelnen Manne und Pferde bis zur Kavallerie-Division. II. Aufl. Mit dem Bildnis des Generals. 8°. 367 S. Berlin, E. S. Mittler, Kgl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8.
17. Dally, A., Les armées étrangères en campagne, leur formation, leur organisation, leurs effectifs et leurs uniformes. 80 gravures hors texte. Publication de la réunion des officiers. Paris, prix Fr. 5.
18. Brochures militaires. 8°. Bruxelles, C. Muquardt.
 - Kencker, Alb. Défensive-offensive-Tactique.
 - Cuvelier, Al., Capitaine, Les petites armées.
 - Libbrecht, E., Capitaine d'Etat-Major, Des Belligerants. Du droit d'être traité comme soldat.
19. Paul von Schmidt, Der Beruf des Unteroffiziers. Zusammenstellung einer Reihe von Artikeln aus der „Unteroffiziers-Zeitung“. Zweite vermehrte Ausgabe. 8°. 91 S. Berlin, Liebel.
20. Paul von Schmidt, Schiehausbildung, Feuerwirkung und Feuerleitung für die Unteroffiziere der deutschen Infanterie. Zweite, im Anschluß an die Schiezinstruktion von 1884 umgearbeitete Ausgabe. Mit 30 Figuren im Text und 1 Tafel. 8°. 80 S. Berlin, Liebel's Verlag.